

VI. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Produktionsabgabe

18. Die Produktionsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften, zehnten oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann einen Tag, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Produktionsabgabe.
19. Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Produktionsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — am Fälligkeitstag der Produktionsabgabe vorliegen und hat die jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Produktionsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).
20. Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) und der zu diesem Gesetz ergangenen Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 (GBl. S. 778) über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen anzuwenden.
21. Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.
22. Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Produktionsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Produktionsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung der Produktionsabgabe zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

VII. Kontrolle

23. Das Ministerium der Finanzen und die Räte der Bezirke, Städte oder Kreise — Abteilung Finanzen — sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu kontrollieren.
24. Der Kontrolle unterliegen:
- a) die Zahlungspflichtigen,
 - b) die sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer), die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben,

VIII. Zuständigkeit

25. Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Produktionsabgabe ist der Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Produktionsabgabe ist außerdem zuständig der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen —, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.
26. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.
27. Die Vorschriften der Ziffern 25 und 26 gelten sinngemäß für diejenigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer), die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

IX. Sonstige Vorschriften

28. Wird ein Betrieb der volkseigenen Industrie von einem anderen Betrieb der volkseigenen Industrie übernommen, so gehen diesSich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den übernehmenden Betrieb über.
29. Wird gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, sind die Strafvorschriften des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) anzuwenden.
30. Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

B. Dienstleistungsabgabe

31. Die Dienstleistungsabgabe ist ein Teil der staatlichen Einnahmen aus den Dienstleistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und der volkseigenen Industrie.
32. Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen.
33. Die Pflicht zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe ist an die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt gebunden.
34. Die für die Produktionsabgabe geltenden allgemeinen Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

C. Gemeinsame Vorschriften

35. Das Ministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, von welchem Zeitpunkt ab die Produktionsabgabe